

Nachtragsvereinbarung

zur

Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Dienststelle in der
Flurneueordnungsverwaltung

Die Landkreise

Tuttlingen

vertreten durch Landrat Stefan Bär
und

Konstanz

vertreten durch Landrat Frank Hämmerle

vereinbaren die nachfolgenden Änderungen der am 01.06.2009 aufgrund von § 16 Abs.1 Landesverwaltungsgesetz abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Dienststelle in der Flurneueordnungsverwaltung:

1. In § 1 (1) wird das Wort „die“ durch das Wort „bestimmte“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird der 2. Satz „Die Koordinierung der Flurneueordnungsverfahren und des Personaleinsatzes in beiden Landkreisen wird vom Leiter der gemeinsamen Dienststelle wahrgenommen“ gestrichen. Im 3. Satz werden das Wort „Querschnittsaufgaben“ durch das Wort „Flurneueordnungsverfahren“ ersetzt, das Wort „jeweiligen“ gestrichen und die Worte „in Ihrem jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich“ eingefügt. Es wird als neuer Satz 3 eingefügt: „Der Leiter/Die Leiterin der gemeinsamen Dienststelle koordiniert den kreisübergreifenden Personaleinsatz.“
3. § 4 Abs. 1 Satz 4 wird durch die Worte „und für den Leiter/die Leiterin der gemeinsamen Dienststelle“ ergänzt. Die Worte „des Landkreis Tuttlingen“ werden durch die Worte „des Landkreises Konstanz“ ersetzt. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Dienststellenleiter“ durch „Leiter/die Leiterin der gemeinsamen Dienststelle“ ersetzt.
4. In § 6 werden die beiden Sätze „Die gemeinsame Dienststelle wird an die Telefonanlage des Landratsamtes Tuttlingen angeschlossen. In der gemeinsamen Dienststelle wird unter Federführung des Landkreises Tuttlingen ein einheitliches elektronisches Datenverarbeitungssystem errichtet, das allen Mitarbeitern der Dienststelle auch den Zugang zum Internet ermöglicht, soweit hierfür ein dienstliches Bedürfnis besteht.“ gestrichen.
5. In § 8 Satz 1 werden die Worte „wird auf 5 Jahre nach In-Kraft-Treten abgeschlossen“ durch die Worte „gilt bis 31.12.2018“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „weitere“ gestrichen.
6. In § 9 wird die Jahreszahl „2012“ durch „2017“ ersetzt.
7. In § 10 werden die Worte „des jeweiligen 5-Jahres-Zeitraums“ durch „der Laufzeit“ ersetzt.
8. In § 11 Satz 2 wird das Wort „unwirksam“ durch das Wort „unwirksame“ ersetzt. In § 11 Satz 3 wird das Wort „nach“ gestrichen.

Diese Änderungen treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Dienststelle in der Flurneueordnungsverwaltung erhält damit zum 01.01.2015 folgende neue Fassung:

Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Dienststelle in der
Flurneueordnungsverwaltung

Die Landkreise

Tuttlingen

vertreten durch Landrat Stefan Bär,
und

Konstanz

vertreten durch Landrat Frank Hämmerle

schließen aufgrund von § 16 Abs.1 Landesverwaltungsgesetz folgende
Verwaltungsvereinbarung:

§ 1 Gegenstand, Standort

- (1) Die Vertragspartner errichten und betreiben zur kreisübergreifenden Zusammenarbeit eine gemeinsame Dienststelle nach § 16 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz. In der gemeinsamen Dienststelle werden bestimmte Aufgaben der Flurneueordnung und Landentwicklung für die Landkreise Tuttlingen und Konstanz ab dem 01.01.2009 gemeinsam durchgeführt.
- (2) Standort der gemeinsamen Dienststelle ist Tuttlingen.
Um eine effiziente Aufgabenerledigung zu gewährleisten, hat die gemeinsame Dienststelle bis auf Weiteres eine Außenstelle in Radolfzell. Die gemeinsame Dienststelle geht mit den Landkreisen Sigmaringen und Bodenseekreis eine verfahrensbezogene Kooperation zur Abarbeitung der laufenden Verfahren ein.

§ 2 Organisation, Zuständigkeiten

Durch die gemeinsame Dienststelle stellen beide Landkreise zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach § 1 entsprechende Querschnittsstruktur und Ausstattung bereit. Die Landkreise bleiben für Ihr jeweiliges Gebiet als untere Flurneueordnungsbehörde sachlich zuständig.

Die gemeinsame Dienststelle ist Sachgebiet im Vermessungs- und Flurneueordnungsamt des Landratsamts Tuttlingen. Die Flurneueordnungsverfahren werden von den leitenden Fachbeamten in Ihrem jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich organisiert und überwacht. Der Leiter/Die Leiterin der gemeinsamen Dienststelle koordiniert den kreisübergreifenden Personaleinsatz.

Einzelheiten zur Ausgestaltung der fachlichen Zusammenarbeit sowie Regelungen der Arbeitsabläufe werden von den Vertragspartnern einvernehmlich geregelt.

§ 3 Kostenverteilung

Ein finanzieller Ausgleich wird nicht vorgenommen. Dies gilt auch, soweit in der gemeinsamen Dienststelle beschäftigte Mitarbeiter Querschnittsaufgaben wahrnehmen oder soweit ein Mitarbeiter gemäß § 4 für den Landkreis tätig wird.

§ 4 Personal

Der Landkreis Tuttlingen sowie das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung stellen das zur Erledigung der Aufgaben der gemeinsamen Dienststelle erforderliche Personal zur Verfügung. Soweit es zur Sicherstellung der sachgerechten Erledigung der Aufgaben der gemeinsamen Dienststelle nach § 1 erforderlich ist, weisen die Vertragspartner ihr Personal auch den jeweils anderen Arbeitsteams zur fachlichen Mitarbeit zu. Gegebenenfalls ist Kostenersatz für den Einsatz der Poolmitarbeiter nach den gesetzlichen Regelungen an das Land zu leisten. Für das Personal des Poolteams und für den Leiter/die Leiterin der gemeinsamen Dienststelle übt der Landrat des Landkreises Konstanz das kleine Dienstrecht aus.

Die Vertragspartner gewährleisten die Beachtung des § 33 a Landesdatenschutzgesetz (LDSG) hinsichtlich der Datenverarbeitung in der gemeinsamen Dienststelle. Nach § 33 a Satz 6 LDSG ist das Nähere durch gemeinsame interne Dienstanweisung zu regeln. Die Entscheidung über eine Zuweisung von Personal und über sämtliche damit zusammenhängende Fragen trifft der Leiter/die Leiterin der gemeinsamen Dienststelle. Bei Unstimmigkeiten einigen sich die Landräte.

§ 5 Unterbringung und Sachausstattung

Die Ausstattung der Dienststelle Tuttlingen verbleibt im Eigentum des Landkreises, die Ausstattung der Außenstelle verbleibt im Eigentum des Landes. Die gemeinsame Ausstattung steht allen Beschäftigten in der Dienststelle bzw. Außenstelle nach Maßgabe der dienstlichen Organisation zur Verfügung.

§ 6 Kommunikation, EDV

Die Außenstelle bleibt bis auf weiteres an das DV-System des Landes angeschlossen und wird auch von dort betreut. Es gibt jeweils eine E-Mail-Adresse für die Dienststelle Landkreis Tuttlingen/Landkreis Konstanz (bzw. für die Außenstelle Radolfzell).

§ 7 Haushalt

Der Haushalt der gemeinsamen Dienststelle wird vom Landkreis Tuttlingen nach jeweils allgemein geltenden Regeln der kommunalen Haushaltsführung aufgestellt. Daher gelten die allgemeinen Regeln der kommunalen Haushaltsordnung. Der Haushalt der Außenstelle (Poolteams) wird vom Land aufgestellt.

§ 8 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt bis 31.12.2018. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um 5 Jahre. 1 Jahr vor Ablauf dieser Vereinbarung wird gemeinsam geprüft, ob die gemeinsame Dienststelle über den vereinbarten Termin hinaus weitergeführt wird.

§ 9 Perspektivklausel

Da Außenstellen grundsätzlich nicht auf Dauer eingerichtet, sondern die Bediensteten nach dem Willen der Landesregierung ab dem 01.01.2014 am Sitz der gemeinsamen Dienststelle zusammengefasst werden sollen, wird Ende 2017 in Abhängigkeit vom Aufgabenumfang und der Personalentwicklung Zwischenbilanz gezogen zur Entscheidung über das weitere Vorgehen.

§ 10 Kündigung

Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund zum Ende der Laufzeit mit einjähriger Frist gekündigt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt zum 01.06.2009 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Soweit sich aus der Vereinbarung nichts anderes ergibt, gelten die §§ 60 und 62 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Datum:

Datum:

Landrat Stefan Bär
Landkreis Tuttlingen

Landrat Frank Hämmerle
Landkreis Konstanz